

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Olaf Duge (GRÜNE) vom 13.02.13

mit **Antwort des Senats**

Betr.: 1/3-Mix im Wohnungsbau – Ergebnisse, Relevanz und rechtliche Grundlagen

Der SPD-Senat hat im Rahmen seiner Wohnungspolitik den sogenannten 1/3-Mix eingeführt. Zwei Jahre sind vergangen – Zeit, Ergebnisse und Zahlen auf den Tisch zu legen, die Relevanz innerhalb der Wohnungspolitik/-bauzahlen darzulegen und die rechtlichen Grundlagen zu erläutern.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) und des Statistikamts für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistik Nord) wie folgt:

1. *Was ist exakt unter dem sogenannten 1/3-Mix zu verstehen?*

In Konkretisierung des Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau hat die zuständige Behörde mit den Bezirksämtern folgende Verabredung zum verbindlichen Anteil öffentlich geförderter Wohnungen im Wohnungsneubau getroffen:

- Der Anteil von 30 Prozent geförderten Mietwohnungen (1. und 2. Förderweg) bezieht sich ausschließlich auf den Geschosswohnungsbau.
- Die zuständige Behörde geht davon aus, dass mindestens ein Drittel der Wohnungen des geförderten Mietwohnungsbaus im 1. Förderweg errichtet wird. In innerstädtischen Lagen sollte dieser Anteil nach Auffassung der zuständigen Behörde nach Möglichkeit auch höher liegen.
- Es besteht Einigkeit, dass preiswerter Wohnraum gerade auch in besonders nachgefragten innerstädtischen Lagen wichtig ist. Die zuständige Behörde und die Bezirksämter streben gleichermaßen an, dass der Anteil von geförderten Mietwohnungen in diesen Quartieren nach Möglichkeit höher ausfällt.
- Den Bezirksämtern wird dabei die gewünschte Flexibilität eingeräumt. Sie bestimmen selbst, ob gebietsbezogen der Anteil der geförderten Wohnungen höher liegen soll (zum Beispiel bei 50 oder auch 100 Prozent) und in anderen Gebieten auf die Vorgabe verzichtet werden kann.
- Bei der Ermittlung der Anteile (vierteljährliches Monitoring) sollen bezogen auf die Erreichung des gesamtstädtischen Ziels ein Drittel geförderte Wohnungen über den gesamten Wohnungsbau auch die Anteile der Eigentumsförderung in die Gesamtbetrachtung einfließen.
- Ein Anteil von regelmäßig mindestens 30 Prozent geförderter Wohnungen wird ebenfalls bei Veräußerung städtischer Liegenschaften zur Ausschreibungsbedingung gemacht (Konzeptausschreibungen). Hier kann lageabhängig ein deutlich höherer Anteil durchgesetzt werden. Auch hierbei bestimmen die Bezirksämter und

die zuständigen Behörden, ob gebietsbezogen der Anteil geförderter Wohnungen höher liegen (bis zu 100 Prozent) oder auch auf den Anteil ganz verzichtet werden soll.

2. *Ab wann und für welche Bauvorhaben ist der 1/3-Mix relevant?*

Der 1/3-Mix wird seit Januar 2012 angewandt. Größe und Art der Bauvorhaben ist dabei nicht weiter konkretisiert worden. Die zuständige Behörde hat empfohlen, den Mix bei Bauvorhaben ab etwa 30 Wohneinheiten anzuwenden. In der Praxis wird dies von vielen Bezirken so gehandhabt.

3. *Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird der 1/3-Mix gefordert?*

a) *Bei welchen verschiedenen Verfahren (zum Beispiel Bauvorbescheid oder Ähnlichem) kann ab welchem Zeitpunkt der 1/3-Mix beziehungsweise ein Anteil an gefördertem Wohnungsbau nachträglich gefordert werden?*

- Eine spezielle Rechtsgrundlage für den 1/3-Mix gibt es nicht; möglich sind Vereinbarungen im Rahmen von Grundstückskaufverträgen, städtebauliche Verträge nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB), Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit Befreiungen (§ 31 Absatz 2 BauGB).
- Grundsätzlich gilt das verabredete Vorgehen für alle Planungen, bei denen neues Planrecht geschaffen werden muss und bei Verkäufen städtischer Grundstücke nach Konzeptqualität (vergleiche auch Antwort 1.).
- Die konkrete Durchsetzung des Anteils geförderter Wohnungen auf privaten Flächen ist im Rahmen von Grundstückskaufverträgen oder über städtebauliche Verträge nach § 11 BauBG möglich.
- Auch bei der Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens kann im Einzelfall die Bereitschaft eines Bauherrn zur Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau eine Rolle spielen. Grundsätzlich kann die Deckung des Wohnraumbedarfs der Bevölkerung ein Gemeinwohlbelang sein. Um die Schaffung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau zur Befreiungsvoraussetzung zu machen, muss ein Sachzusammenhang zwischen beidem bestehen.

b) *Welche rechtlichen Risiken bestehen bezüglich der Durchsetzung dieser Forderungen?*

Der Abschluss städtebaulicher Verträge bedarf des gegenseitigen Einvernehmens. Gleiches gilt für sogenannte Dispensverträge bei Befreiungen nach § 31 Absatz 2 BauGB. Wird insbesondere bei Befreiungen das Erfordernis des sachlichen Zusammenhangs zwischen der Abweichung vom Planrecht und der Verpflichtung zur Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum beachtet, sind keine besonderen rechtlichen Risiken erkennbar.

c) *Sind bisher schon Klagen wegen des Versagens einer Baugenehmigung/eines Bauvorbescheides geführt oder eingereicht worden, weil ein Investor keinen städtebaulichen Vertrag unterschreiben wollte, in dem ein Anteil an geförderten Wohnungsbau gefordert wurde?*

Wenn ja, wann, bei welchem Bauvorhaben, mit welchem Ergebnis?

Nach Kenntnis der zuständigen Bezirksämter sowie der zuständigen Behörde sind hierzu bisher keine Klagen geführt oder eingereicht worden.

d) *Sind bisher schon nach Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheides oder nach dem Verkauf eines städtischen Grundstücks gegen einen städtebaulichen Vertrag oder die Vertragsbestandteile des Grundstücksverkaufs wegen der Forderung nach dem 1/3-Mix beziehungsweise einem Anteil an gefördertem Wohnungsbau Klagen geführt oder eingereicht worden?*

Wenn ja, wann, bei welchem Bauvorhaben, mit welchem Ergebnis?

Nach Kenntnis der zuständigen Behörde und der zuständigen Bezirksamter sind gegen die Bestandteile des Grundstücksverkaufs städtischer Grundstücke bezogen auf die Forderung nach dem 1/3-Mix beziehungsweise einem Anteil an gefördertem Wohnungsbau bisher keine Klagen geführt oder eingereicht worden.

- e) *Bei wie vielen Bauvorhaben wurde die Forderung nach dem 1/3-Mix beziehungsweise einem Anteil an gefördertem Wohnungsbau ohne die Unterzeichnung eines städtebaulichen Vertrages oder ohne spezifische Vertragsbestandteile in den Grundstücksverkaufsverträgen im Rahmen eines Baugenehmigungs-/Bauvorbescheidsverfahrens gefordert? Bei wie vielen dieser Vorhaben wurde der Anteil an gefördertem Wohnungsbau umgesetzt und bei wie vielen wurde der Anteil am Ende nicht umgesetzt?*

Nach Kenntnis der zuständigen Behörde werden geforderte Anteile an gefördertem Wohnungsbau grundsätzlich beim Verkauf städtischer Grundstücke in den zu schließenden Kaufverträgen geregelt.

4. *Was ist unter dem sogenannten Kopplungsverbot in Bezug auf Bauvorhaben beziehungsweise Baugenehmigungs-/Bauvorbescheidsverfahren zu verstehen und welche rechtliche Relevanz hat dies in Bezug auf den Anteil an gefördertem Wohnungsbau beziehungsweise dem 1/3-Mix beziehungsweise etwaigen anderen Forderungen wie beispielsweise einem höheren energetischen Standard?*

Das Koppelungsverbot besagt, dass bei öffentlich-rechtlichen Verträgen Leistung und Gegenleistung der Vertragspartner in einem sachlichen Zusammenhang stehen müssen (vergleiche § 56 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes). Auch bei sogenannten Dispensverträgen und bei der Festsetzung von Nebenbestimmungen in Baugenehmigungen beziehungsweise Bauvorbescheiden im Rahmen baurechtlicher Befreiungen nach § 31 Absatz 2 des Baugesetzbuches ist dieser Grundsatz des sachlichen Zusammenhangs zu beachten. Deshalb erfordert eine sachgerechte Ermessensentscheidung nach § 31 Absatz 2 BauBG, dass die Abweichung vom Planrecht und die Verpflichtung zur Realisierung von öffentlich gefördertem Wohnraum in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Ein Sachzusammenhang kann beispielsweise bestehen bei der Überschreitung der Anzahl der zulässigen Geschosse, der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) oder der Baugrenzen. Im Übrigen siehe hierzu auch die Antworten zu 3. bis 3. b).

- a) *Ist es zutreffend, dass die Forderung nach dem 1/3-Mix beziehungsweise einem Anteil an gefördertem Wohnungsbau auf der Grundlage der Vertrags für Hamburg und eines Senko-Beschlusses beruht?*

Wenn ja, wie ist der Wortlaut des Beschlusses?

Grundlage ist der „Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau“ (www.hamburg.de/contentblob/3460004/data/vertragfuer-hamburg.pdf):

„... Senat und Bezirke streben an, die Zahl der neugebauten Wohnungen so zügig wie möglich auf 6.000 Wohnungen pro Jahr zu steigern und in Projekten mit Mietwohnungsneubau einen Anteil von 30 % öffentlich geförderten Wohnungen für Haushalte mit mittlerem und geringem Einkommen zu erreichen.

Es sollen insbesondere diejenigen Wohnungen gebaut werden, die dringend benötigt und nachgefragt werden – wie z.B. solche in innerstädtischen Lagen mit guter Verkehrsanbindung und preiswerte Wohnungen ...“.

- b) *Wenn ja bei Frage 4. a): Wie bewertet der Senat den rechtlichen Stellenwert des Kopplungsverbotes im Zusammenhang mit der Erteilung von Befreiungen auf der Grundlage des SENKO-Beschlusses?*

Siehe Antwort zu 4.

- c) *Wie beurteilt es der Senat, dass in den Jahren vor 2011 vielfach die Forderung nach gefördertem Wohnungsbau oder höheren energetischen Standards durch die Baugenehmigungsbehörden/-ämter mit dem Hinweis auf das Kopplungsverbot versagt wurden und es nun scheinbar möglich ist, dieses mittels eines SENKO-Beschlusses zu umgehen beziehungsweise den Anteil an gefördertem Wohnungsbau mithilfe von städtebaulichen Verträgen umzusetzen?*

Siehe Antwort zu 4. Der Senat hat sich hiermit im Übrigen nicht befasst.

5. *Bei wie vielen und welchen Bauvorhaben in welchen Bezirken seit 2011 wird der 1/3-Mix umgesetzt?*

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellung werden bei den zuständigen Bezirksämtern nicht geführt. Zur Beantwortung wäre der manuelle Abgleich sämtlicher Akten in den zuständigen Bezirksämtern mit den Förderdaten mehrerer Jahrgänge bei der WK erforderlich. Dies in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Übrigen siehe hierzu die Antworten zu 6. c) und zu 8.

6. *Wie viele Baugenehmigungen für wie viele Wohneinheiten wurden in 2011 und in 2012 erteilt?*

Im Jahr 2011:

Bezirk	Genehmigte Wohneinheiten (WE)
Hamburg-Mitte ¹⁾	957
Altona	1.090
Eimsbüttel	879
Hamburg-Nord	1.810
Wandsbek	1.246
Bergedorf	622
Harburg	297
Summe	6.901

Quelle: Monatliche Meldungen der zuständigen Bezirksämter an den Wohnungsbaukoordinator gemäß des „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“ zur vereinbarten Zwischenevaluation der Vertragsvereinbarungen. Zur Nichtvergleichbarkeit der Zahlen zu den Angaben in den Antworten zu 6. a) und 6. b) siehe Drs. 20/2002.

Im Jahr 2012:

Bezirk	Genehmigte Wohneinheiten (WE)
Hamburg-Mitte ¹⁾	1.042
Altona	1.856
Eimsbüttel	1.223
Hamburg-Nord	2.023
Wandsbek	1.374
Bergedorf	469
Harburg	744
Summe	8.731

¹⁾ einschließlich HafenCity

Quelle: Monatliche Meldungen der zuständigen Bezirksämter an den Wohnungsbaukoordinator gemäß des „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“. Zur Nichtvergleichbarkeit der Zahlen zu den Angaben in den Antworten zu 6. a) und 6. b) siehe Drs. 20/2002.

- a) *Wie viele dieser Wohneinheiten sind Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und viele sind in Mehrfamilienhäusern?*

Der Begriff „Reihenhaus“ wird in den Bautätigkeitsstatistiken nicht verwendet und erhoben.

Ersatzweise wird die Anzahl an Gebäuden und Wohnungen bei Einfamilienhäusern nach dem Haustyp „gereihtes Haus“¹⁾ dargestellt.

Genehmigte Wohnungen in Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern ^{2) 3)}										
Bezirk	Wohngebäude mit Wohnungen					Wohnungen in Wohngebäuden mit Wohnungen				
	2011									
	Wohngebäude insgesamt	1	darunter gereichte Häuser	2	3 und mehr	Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt	1	darunter Wohnungen in gereihten Häusern	2	3 und mehr
Hamburg-Mitte	67	37	17	6	24	594	37	17	12	545
Altona	263	195	63	17	51	761	195	63	34	532
Eimsbüttel	226	149	62	6	71	971	149	62	12	810
Hamburg-Nord	223	140	43	32	51	807	140	43	64	603
Wandsbek	495	433	79	15	47	938	433	79	30	475
Bergedorf	191	158	53	4	29	476	158	53	8	310
Harburg	123	107	46	5	11	200	107	46	10	83
Hamburg	1.588	1.219	363	85	284	4.747	1.219	363	170	3.358

Bezirk	Wohngebäude mit Wohnungen					Wohnungen in Wohngebäuden mit Wohnungen				
	Januar bis November 2012									
	Wohngebäude insgesamt	1	darunter gereichte Häuser	2	3 und mehr	Wohnungen in Wohngebäuden insgesamt	1	darunter Wohnungen in gereihten Häusern	2	3 und mehr
Hamburg-Mitte	212	155	100	4	53	985	155	100	8	822
Altona	239	128	22	10	101	1.309	128	22	20	1.161
Eimsbüttel	249	188	50	6	55	779	188	50	12	579
Hamburg-Nord	134	32	3	7	95	1.164	32	3	14	1.118
Wandsbek	499	408	48	31	60	938	408	48	62	468
Bergedorf	134	79	1	11	44	539	79	1	22	438
Harburg	126	108	31	2	16	405	108	31	4	293
Hamburg	1.593	1.098	255	71	424	6.119	1.098	255	142	4.879

¹⁾ Ein gereihtes Haus ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch dazu.

²⁾ Nur Wohnbau, Neubau.

³⁾ Ohne Wohnheime.

Quelle: Statistikamt Nord, Bautätigkeitsstatistiken. Zur Frage der Vergleichbarkeit der Zahlenangaben in den Antworten zu 6. bis 6. b) siehe Antwort zu 6.

b) *Wie viele dieser Wohneinheiten befinden sich in Bauvorhaben mit Mehrfamilienhäusern beziehungsweise Bauvorhaben, die 20 oder mehr Wohneinheiten umfassen?*

Von den 284 Mehrfamilienhäusern im Jahr 2011 wurden 34 Gebäude mit jeweils 20 und mehr Wohnungen (1.272 Wohnungen) genehmigt. Für den Zeitraum Januar bis November 2012 liegen zurzeit noch keine entsprechenden Ergebnisse vor.

Baugenehmigungen insgesamt ^{1, 2)}				
Bezirk	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	Wohnungen in Gebäuden mit 3 und mehr Wohnungen	davon in Gebäuden mit 20 und mehr	
			Gebäude	Wohnungen
Hamburg-Mitte	24	545	5	305
Altona	51	532	5	150
Eimsbüttel	71	810	7	252
Hamburg-Nord	51	603	7	259
Wandsbek	47	475	6	175
Bergedorf	29	310	4	131
Harburg	11	83	0	0
Hamburg	284	3.358	34	1.272

¹⁾ Nur Wohnbau, Neubau.

²⁾ Ohne Wohnheime

Für den Zeitraum Januar bis November 2012 liegen gegenwärtig noch keine entsprechenden Ergebnisse vor.

Quelle: Statistikamt Nord, Bautätigkeitsstatistiken. Zur Frage der Vergleichbarkeit der Zahlenangaben in den Antworten zu 6. bis 6. b) siehe Antwort zu 6.

- c) *Bei wie vielen dieser Bauvorhaben beziehungsweise Baugenehmigungen mit wie vielen Wohneinheiten wurden städtebauliche Verträge zur Umsetzung des 1/3-Mixes beziehungsweise eines Anteils geförderten Wohnungsbaus in welcher Höhe abgeschlossen beziehungsweise wie viele städtebauliche Verträge sind noch im Verfahren?*

Bitte alle Angaben tabellarisch nach Jahr, Bezirken, Anzahl der Wohneinheiten und Anzahl der geförderten Wohnungen bezogen auf die Gesamtzahl der Wohnungen darlegen.

Siehe die Antworten zu 5. und 8. sowie die nachstehende Aufstellung, soweit städtebauliche Verträge geschlossen worden sind oder werden sollen.

Bezirk	Anzahl	2011	2012	2013 ff
Hamburg-Mitte				
	Bei keinem.	-	-	-
Altona¹⁾				
	Städtebaulicher Verträge (abgeschlossen)	2	0	
	Städtebaulicher Verträge (im Verfahren)	0	1	
	Öffentlich geförderte Wohneinheiten	236	25	49
Eimsbüttel				
	Bei keinem.	-	-	-
Hamburg-Nord				
	Städtebaulicher Verträge (im Verfahren)	-	-	1
	Öffentlich geförderte Wohneinheiten			260
Wandsbek²⁾				
	Städtebauliche Verträge (im Verfahren)			7
	Öffentlich geförderte Wohneinheiten			775
Bergedorf				
	Bisher bei keinem.			
Harburg³⁾				
	Bisher bei keinem.			

¹⁾ Drei weitere städtebauliche Verträge, zu denen noch keine Angabe über die Anzahl der öffentlich geförderten WE gemacht werden kann, sind für das Jahr 2013 noch im Verfahren.

²⁾ Es sind bisher keine städtebaulichen Verträge abgeschlossen worden. Im Bezirk Wandsbek befinden sich sieben städtebauliche Verträge im Rahmen von laufenden Bebauungsplanverfahren gegenwärtig im Verfahren. Folglich handelt es sich bei den Angaben zu den Wohnein-

heiten um aktuelle Zwischenstände, deren Zahl sich im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens noch ändern kann.

³⁾ Im Rahmen folgender B-Planverfahren werden derartige Verträge angestrebt: Wilstorf (WT) 37 und WT 39.

7. Für wie viele Wohneinheiten wurden in den Jahren 2011 und 2012 Förderungen im 1. Förderweg und den 2. Förderweg vergeben?

Bewilligungen im Mietwohnungsneubau:

Förderweg	2011	2012
1.FW	2.122	2.095
2.FW	25	25
Gesamt	2.147	2.120

Quelle: WK

8. Welche dieser Förderungen im 1. oder 2. Förderweg fallen unter die 1/3-Mix-Regelung beziehungsweise wurden im Laufe des Verfahrens mithilfe eines städtebaulichen Vertrages vereinbart? Bitte alle Angaben tabellarisch nach Jahr, Bezirken, Anzahl der Wohneinheiten und Anzahl der geförderten Wohnungen bezogen auf die Gesamtzahl der Wohnungen darlegen.

Die Bewilligungen der WK können zeitlich sowohl vor dem Zeitpunkt der Baugenehmigung erfolgen als auch danach. Somit ist die von der WK erfasste Zahl geförderter Mietwohnungen innerhalb eines Berichtszeitraums keine Teilmenge der Baugenehmigungszahlen desselben Berichtszeitraums. Damit ist eine verlässliche Darstellung, wie viele geförderte Mietwohnungen aufgrund der 1/3-Regelung beziehungsweise städtebaulicher Verträge in einem Jahr bewilligt wurden, mit vertretbarem personellen Aufwand nicht darstellbar, weil für jede Baugenehmigung auch die Bewilligung bei der WK über mehrere Jahre manuell erfasst werden müsste. Dies betrifft sowohl bei den Bezirksämtern als auch bei der WK mehrere Tausend Akten.

9. Wie viele Grundstücksverkäufe für Wohnungsbau wurden in 2012 auf der Grundlage der Konzeptvergabe getätigt? Bitte mit Nennung der Belegenheit, des Bezirks und der angestrebten gegebenenfalls schon umgesetzten Wohneinheiten.

Im Jahr 2012 führten 14 Konzeptausschreibungen zu Auswahlempfehlungen oder Anhandgaben beziehungsweise in einem Fall nach abgeschlossener Bauplanung zu einem Verkauf.

Unternehmen des Verbands norddeutscher Wohnungsbaunternehmen e.V. (VNW) (ohne SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg (SAGA)) haben sich an sieben Verfahren beteiligt. Die SAGA hat sich an acht Verfahren beteiligt. drei dieser Flächen gingen an Unternehmen des VNW; drei dieser Flächen gingen an die SAGA.

Im Jahr 2012 wurden insoweit noch überwiegend Verkäufe auf der Basis älterer Vergabeverfahren abgewickelt, die aber allesamt bereits Konzeptanforderungen enthielten. Der „1/3-Mix“ war zur Zeit dieser Ausschreibungsverfahren noch nicht gefordert. In nachstehender Tabelle sind alle Verkäufe gelistet, die auf der Basis von Ausschreibungen mit konzeptionellen Anforderungen in 2012 zum Verkauf geführt haben. Bei den übrigen Veräußerungen handelt es sich um Direktvergaben (zum Beispiel SAGA, Baugemeinschaften et cetera).

Bezirk	Belegenheit	WE
Hamburg-Mitte	Am Inselepark	12
	Am Inselepark	14
	Am Inselepark	15
	Bauhofstraße	20
	Rotenhäuser Twiete	9
	Große Freiheit 63, 65	40
Altona	Stresemannstraße 141	40

Bezirk	Belegenheit	WE
Hamburg-Nord	Jarrestraße 66	20
	Barmbeker Str. 26/28	129
	Osterbekstraße	98
	Osterbekstraße	39
	Beisserstr./Kerbelweg	25
	Erika-Mann-Bogen	5
	OxPark Q. 3 + 5	350
Wandsbek	Carlssonweg	28
Bergedorf	Walter-Rudolphi-Weg	104
Harburg	Bauhofstraße	30

10. *Wie viele Grundstücksvergaben für Wohnungsbau wurden in 2012 insgesamt getätigt und wie viele davon im Höchstgebotsverfahren? Bitte mit Nennung der Belegenheit, des Bezirks und der angestrebten gegebenenfalls schon umgesetzten Wohneinheiten.*

In 2012 wurden insgesamt 141 Grundstücke für den Wohnungsbau veräußert, davon:

Bauplätze im Einfamilienhausprogramm	99
Grundstücke an die SAGA, davon ein Grundstück im Rahmen der Wohnungsbauoffensive II	15
Grundstücke an Baugemeinschaften, davon ein Grundstück im Rahmen der Wohnungsbauoffensive II	6
Grundstücke im Zusammenhang mit der Internationalen Bauausstellung Hamburg 2013 (IBA)	5
Grundstücke nach Konzeptausschreibungen alter Art	6
Grundstücke nach Konzeptausschreibungen 70/30	2
Direktvergaben	3
weitere Grundstücke der Wohnungsbauoffensive II	2
Einfamilienhausgebiete an Bauträger	3
Insgesamt	141

Insgesamt sind Grundstücke für insgesamt 1.997 Wohneinheiten (WE) veräußert worden. An die SAGA sind Flächen für rund 600 WE vergeben worden. An Baugemeinschaften sind Flächen für etwa 163 WE gegangen.

Der Anteil geförderter Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau beträgt dabei 39 Prozent. Höchstgebotsverfahren wurden in 2012 nicht durchgeführt.

Neben den 99 Bauplätzen im Einfamilienhausprogramm, die nachfolgend nicht genannt werden, sind in nachstehender Liste alle Grundstücksvergaben im Geschosswohnungsbau mit den angestrebten Wohneinheiten aufgeführt.

	Bezirk	Belegenheit	WE
1	Bergedorf	Gojenbergsweg 21	45
2	Mitte	Am Inselpark	12
3	Mitte	Am Inselpark	14
4	Mitte	Am Inselpark	15
5	Harburg	Bauhofstraße	20
6	Harburg	Bauhofstraße	30
7	Mitte	Rotenhäuser Twiete	9
8	Bergedorf	Walter-Rudolphi-Weg	104
9	Nord	Barmbeker Str. 26/28	129
10	Nord	Witthof 23	27
11	Nord	Osterbekstraße	98
12	Mitte	Große Freiheit 63, 65	40
13	Mitte	Rhiemsweg 65	12
14	Altona	Framstr. Hinter Nr. 37 – 39	14
15	Altona	Luruper Hauptstraße	70
16	Eimsbüttel	Gärtnerstr. östl. Nr. 27	8
17	Eimsbüttel	Hainholz, östlich Nr. 68 b	14

	Bezirk	Belegenheit	WE
18	Nord	Bodelschwinghstr. 21 hinten	12
19	Wandsbek	Saseler Damm 6 – 8	20
20	Wandsbek	Am Stühm Süd	36
21	Wandsbek	Walddörferstr. 249	40
22	Harburg	Gazertstr. südl. Nr. 58	12
23	Harburg	Winsener Str. 80	55
24	Harburg	Knoopstr. Nord	32
25	Nord	Osterbekstraße	39
26	Altona	Zeißstraße	9
27	Nord	Alter Güterbahnhof	11
28	Wandsbek	Carlssonweg	28
29	Nord	Jarrestraße 66	20
30	Altona	Stresemannstraße 141	40
31	Bergedorf	Gojenbergsweg 21	13
32	Nord	Oberaltenallee	50
33	Nord	Beisserstr./Kerbelweg	25
34	Bergedorf	Marie-Henning-Weg	94
35	Nord	Erika-Mann-Bogen	5
36	Wandsbek	An der Alsterschleife 16 – 20	20
37	Nord	OxPark Quartier 6	120
38	Nord	Finkenau	44
39	Altona	Holstenkamp 119	30
40	Nord	Kesselflickerstr./Fiebigerstr.	25
41	Nord	OxPark Q. 3 + 5	350
42	Nord	Finkenau	107